

PhV Landesgeschäftsstelle • Alexanderstr. 112 • 70180 Stuttgart



Landesgeschäftsstelle

**Ralf Scholl**  
Vorsitzender

Alexanderstr. 112  
70180 Stuttgart  
Telefon 0711/239 62-50  
Telefax 0711/239 62-77  
E-Mail info@phv-bw.de

Datum 27.07.2022

## **Positionen und Forderungen des Philologenverbands Baden-Württemberg (PhV BW) zum „Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg, Ausgabe 1.0 vom 25.05.2022“**

### **Vorbemerkung**

Die Idee eines Referenzrahmens für den Schulbereich ist zu begrüßen, weil er verdeutlichen könnte, worauf es in der Schule und im Unterricht wirklich ankommt, wenn gute Ergebnisse erzielt werden sollen. Es gibt aber eine Reihe von Unzulänglichkeiten des vorliegenden Entwurfs, die im Folgenden unter Nennung der jeweiligen Kapitel bzw. Überschriften benannt werden.

### **Rahmenbedingungen**

#### **I. Schulart und Besonderheiten**

Der „perspektivisch“ angekündigte Punkt „Sozialindex (für "fairen Vergleich")“ ist kritisch zu sehen, soweit der Sozialindex zur Ressourcensteuerung im Rahmen einer Mangelverwaltung genutzt werden soll. Selbstverständlich müssen ungleiche Voraussetzungen bei Schülerschaft und sonstigen Rahmenbedingungen beim Leistungsvergleich der Schulen berücksichtigt werden. Der Sozialindex darf aber nicht dazu führen, dass unter dem Gebot der Ressourcenneutralität materielle und personelle Mittel gemäß Sozialindex zugewiesen werden. Denn nicht nur eine „schwierige Schülerklientel“ einer Brennpunktschule braucht ein Mehr an Ressourcen zum Nachteilsausgleich, auch Begabtenförderung ist an Ressourcen gebunden. Alle Schulen haben jetzt schon einen Mehrbedarf.

Wenn durch den Sozialindex also besonderer Ressourcenbedarf einzelner Schulen festgestellt wird, dann müssen die Mittel im Bildungshaushalt entsprechend erhöht werden, damit jenen Schulen keine Mittel entzogen werden müssen, um diesen zu helfen.

#### **IV. Unterrichtssituation**

„Fehlzeiten und Krankenstand“ werden hier zu Recht als wichtige Indikatoren genannt. Konkret sollte auch die Qualität des an der Schule praktizierten Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie die Ergebnisse der COPSOQ-Befragungen zur psycho-sozialen Gesundheit der Beschäftigten als entscheidende Faktoren genannt werden.

#### **V. Mittel, Ausstattung und Infrastruktur**

Die Bedeutung der Ressourcen (Lehrerversorgung, Räumlichkeiten, Lehr- und Lernmittelausstattung, Digitalisierung, sonstige Ressourcen) kommt hier zwar vor. Aber es ist nicht vorgesehen, dass die Schulen auf entsprechende Defizite hinweisen, Verbesserungen beantragen oder gar die Schulverwaltung und den Schulträger zur Abhilfe verpflichten könnten.

Es muss aber für die Schule möglich sein, im Rahmen der Qualitätsentwicklung auf die maßgeblichen Akteure (Land, KM, Schulträger) einzuwirken, um Verbesserungen bei der Ressourcenausstattung, Investitionen usw. zu erzielen, denn ausreichende Ressourcen sind Grundvoraussetzung für Bildungsqualität.

Neben den „Lehr- und Lernmitteln“ sollten auch die „Arbeitsmittel der Lehrkräfte (auch digitale Endgeräte)“ sowie die „Arbeitsplätze der Lehrkräfte“ als wesentliche Merkmale genannt werden.

#### **Prozesse**

##### **Qualitätsbereich 1 – Lehren und Lernen**

##### **Qualitätsmerkmal 1.1 - Lern- und Bildungsangebote**

Es ist zu begrüßen, dass hier das Bildungsziel einer „ganzheitliche Persönlichkeitsbildung“ erwähnt wird.

##### **Qualitätsstandard 1.1.1**

##### **Umsetzung der Bildungspläne**

Nach der Passage „2. Den Schülerinnen und Schülern werden situations- und fachgerecht Arbeits- und Kommunikationstechniken, die auch den jeweils aktuellen Stand der digitalen Welt abbilden, vermittelt“ sollte ergänzt werden: Dabei werden die Ziele des Datenschutzes, der digitalen Souveränität und einer Verbraucher- und Medienbildung, die an der Erziehung zum mündigen Bürger orientiert ist, berücksichtigt.“ Siehe auch die Positionen des Aktionsbündnisses „Unsere digitale Schule“ unter <https://unsere-digitale.schule/>

Im Qualitätsrahmen sollten keine utopischen, nicht erreichbaren Ziele formuliert werden. Das ist aber der Fall, wenn gefordert wird: „Zur Absicherung der Anschlussfähigkeit im Bildungssystem werden den Schülerinnen und Schülern die im jeweiligen Bildungsgang

vorgesehenen Kompetenzen vollständig vermittelt.“ Hier die „vollständige Vermittlung“ zu fordern, kann nur ein Ziel sein, dem man sich möglichst weit annähert, es kann aber (bezüglich aller Schüler und aller Bildungsstandards) nicht vollkommen erreicht werden. Das ist eine Binsenweisheit, die im Referenzrahmen respektiert werden muss.

### **Qualitätsstandard 1.1.3**

#### **Demokratiebildung und soziale Bildung**

Wir leben in Zeiten, in denen unser Gemeinwesen mit seinen gemeinsamen Wertvorstellungen und Normen vielfältig durch polarisierende und antidemokratische Anfeindungen von außen und innen bedroht ist. Umso wichtiger sind die Bildungsziele „Demokratiebildung“ und „soziale Bildung“. Sie zu stärken, muss vorrangiges Ziel von Schule sein. Das kann nicht stark genug betont werden.

Dass der offene, respektvolle und wertschätzende Umgang auch zwischen „Lehrpersonen“ eingefordert wird, ist gut. Es gehört aber auch der wertschätzende Umgang der Schulleitung mit den Beschäftigten dazu, genauso wie die gelebte Demokratie durch Beteiligung der schulischen Gremien SMV, GLK, Schulkonferenz und Elternbeirat, aber auch die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schulleitung und ÖPR. Darauf sollte ausdrücklich hingewiesen werden.

### **Qualitätsstandard 1.1.4**

#### **Persönlichkeitsbildung**

Das Bildungsziel der Persönlichkeitsbildung sollte in der Orientierung am humanistischen Bildungsideal klarer und weiter definiert werden. Neben den genannten Zielen gehört dazu auch die "Befähigung zu einem gelingenden, selbstbestimmtem Leben sowie aktiver Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als informierter Staatsbürger in einer solidarischen, demokratischen Gemeinschaft sowie Entwicklung musisch-kultureller sowie sportlicher Anlagen und Talente".

### **Qualitätsstandard 1.1.5**

#### **Außerschulische Bildungsangebote**

Den Schulen werden mit dem Referenzrahmen sehr ehrgeizige Ziele gesetzt, welche eine Fülle von außerunterrichtlichen Aufgaben für die Lehrkräfte mit sich bringen: außerunterrichtliche Kooperationen, Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur, Kooperationen und Vernetzungen im Bereich Schüleraustausch, Berufsorientierung, internationale Kontakte, anderen Schulen und Schularten usw.). Den Schulen müssen die dafür notwendigen Ressourcen in Form von zusätzlichen Anrechnungstunden zur Verfügung gestellt werden.

## **Qualitätsmerkmal 1.2 - Strukturierte Klassenführung**

### **(Tiefenstruktur der Unterrichtsqualität)**

Der PhV BW begrüßt den Paradigmenwechsel weg von Oberflächenstrukturen wie „Sozialform des Unterrichts“ und „Medieneinsatz“ hin zu den Tiefenstrukturen kognitive Aktivierung, konstruktive Unterstützung und effektive Klassenführung. Kognitive Aktivierung, Unterstützung und Klassenführung gelingen allerdings am ehesten in möglichst homogenen Leistungsgruppen. Deshalb sollte die Bildungspolitik am gegliederten Schulwesen festhalten und die Schularten des gegliederten Schulwesens in demselben Umfang durch Absenkung des Klassenteilers und höhere Lehrerruweisung unterstützen, wie dies für die Gemeinschaftsschule seit vielen Jahren getan wird.

Dass die Lehrkräfte ihr Bestes tun, um das Ziel „guten Unterricht“ zu erreichen, kann vorausgesetzt werden. Voraussetzung für Bildungserfolg ist aber nicht nur „guter Unterricht“ seitens der Lehrkraft, sondern auch „gute Mitarbeit“ seitens der Schülerschaft. Insofern sollte im Referenzrahmen deutlicher gemacht werden, dass die Schülerinnen und Schüler – und auch die Elternhäuser - ihren Beitrag zum schulischen Bildungserfolg leisten müssen.

## **Qualitätsmerkmal 1.5 - Umgang mit Heterogenität und Vielfalt**

Der Anspruch „Die Lehrpersonen sorgen für eine gute Lernumgebung, in der Verschiedenheiten der Schülerinnen und Schüler beachtet und Nachteile kompensiert werden“ ist ein Ziel, das erstrebenswert, aber nicht vollständig erfüllbar ist. Herkunft, Elternhaus und Veranlagung stellen Vor- oder Nachteile für den Bildungserfolg dar, die von der Schule und den Lehrkräften nicht vollständig kompensiert werden können. Das muss im Referenzrahmen berücksichtigt und klargestellt werden, denn Unmögliches darf von niemandem verlangt werden.

### **Qualitätsstandard 1.5.1**

#### **Analyse der Heterogenität**

Wenn mit dem Anspruch „An der Schule werden Daten zur Heterogenität in den Lerngruppen und der Schule insgesamt analysiert“ zusätzliche Aufgaben auf die Schule zukommen, müssen diese durch Anrechnungsstunden bzw. Depuatsabsenkung für die betroffenen Lehrkräfte kompensiert werden. Das gilt natürlich für alle Zusatzaufgaben, die mit dem Referenzrahmen auf die Schulen zukommen. Die Forderung „Bei Bedarf wird eine sonderpädagogische Diagnostik durchgeführt, um herauszufinden, welches Bildungsangebot Teilhabe und Aktivität fördern“ setzt die Präsenz von sonderpädagogisch geschultem Personal an den Schulen voraus. Solange dies an den allgemeinbildenden Schulen nicht vorhanden ist, kann eine entsprechende Diagnostik auch nicht erwartet werden.

## **Qualitätsstandard 1.5.2**

### **Differenzierte Lern- und Bildungsangebote**

Der Anspruch „1. Im Unterricht gibt es für leistungsstärkere sowie leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler differenzierte Lernangebote“ kann in den Schulen des gegliederten Schulwesens, zumal am allgemeinbildenden Gymnasium, sinnvollerweise nur in eingeschränktem Maß erwartet und verwirklicht werden, weil diese Schulen die Gesamtheit ihrer Schülerschaft auf einen bestimmten Schulabschluss vorbereiten, also von allen Schülern eine bestimmte Mindestleistungsfähigkeit und -bereitschaft erwarten müssen.

Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler vom Leistungsniveau einer Schulart des gegliederten Schulwesens, z. B. des allgemeinbildenden Gymnasiums, überfordert sind, hilft es nicht, ihnen an ihr Niveau angemessene Lernangebote zu machen, denn dadurch verlieren sie den Anschluss endgültig. Vielmehr muss in solchen Fällen eine pädagogisch sinnvolle Schullaufbahnberatung und ggf. ein Schulartwechsel stattfinden.

Insbesondere der Anspruch „4. Die Schule stellt ergänzend zum Regelunterricht attraktive und leicht nutzbare Förder- oder Zusatzangebote zur Verfügung“ bedeutet Mehrarbeit für die Lehrkräfte, die durch entsprechende Anrechnungsstunden ausgeglichen werden muss.

## **Qualitätsstandard 1.5.3**

### **Chancengerechte Lehr- Lernprozesse und Teilhabe**

Der Anspruch „2. Die Schule ermöglicht durch organisatorische Maßnahmen und die Bereitstellung von Ressourcen die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am schulischen Leben, insbesondere auch beim digitalen Lernen“ setzt unter anderem eine gute technische Ausstattung bei der Internetanbindung der Schulen und der Schülerschaft zu Hause, sowie die Verfügbarkeit der notwendigen Hardware (Router, Netzwerk, Endgeräte) in der Schule und zu Hause voraus. Beides liegt nicht in der Verantwortung der Schule, sondern des Schulträgers oder des Landes. Die Schule kann diesbezüglich zwar „Maßnahmen“ ergreifen, aber keine „Ressourcen“ bereitstellen, soweit diese vom Schulträger oder vom Land nicht zur Verfügung gestellt werden. Das muss im Referenzrahmen klargestellt werden.

Der Anspruch „4. Die Schule versucht Ungleichheiten durch kompensatorische Mittel zu reduzieren und nutzt dazu auch digitale Möglichkeiten“ ist unklar: Welche Art von „Ungleichheiten“ könnten durch welche „kompensatorischen Mittel“ reduziert werden, welche nicht?

Und was ist konkret mit folgendem Anspruch gemeint: „Die Lehrpersonen reflektieren die Gestaltung der Beziehungen zu den Schülerinnen und Schülern und weiteren am Schulleben beteiligten Partnern unter dem Aspekt der Chancengerechtigkeit“? Auf derart nebulöse Anforderungen muss im Referenzrahmen verzichtet werden, da sie entweder unerfüllbar oder der Beliebigkeit überlassen sind.

## **Qualitätsstandard 1.5.4**

### **Chancengerechte Leistungsbewertung**

Was ist mit der Forderung „Die Lehrpersonen beachten bei der Bewertung von Lern- und Leistungsständen die Prinzipien der Chancengerechtigkeit“ konkret gemeint? Es ist natürlich selbstverständlich, dass die Lehrkräfte bestimmten Schülern in klar definierten Fällen (LRS, Nachteilsausgleich wegen körperlicher Beeinträchtigungen, ...) angemessene Nachteilsausgleiche gewähren. Grundsätzlich muss aber an dem Prinzip der einheitlichen Leistungsbewertung festgehalten werden, damit Noten und Beurteilungen vergleichbar bleiben und die Schülerinnen und Schüler eine realistische Rückmeldung zu ihren Leistungen bekommen.

Insofern wendet sich der PhV BW – falls das beabsichtigt sein sollte – gegen eine Relativierung oder gar Individualisierung der Leistungsstandards. Aus der Forderung „4. Die Lehrpersonen reflektieren ihre persönlichen Voreinstellungen bei der Bewertung von Schülerleistungen“ spricht ein ungerechtfertigtes generelles Misstrauen gegen die Objektivität der Beurteilung durch die Lehrkräfte. Die Formulierung sollten durch „eventuelle persönliche Voreinstellungen“ relativiert werden.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass negative Rückmeldungen der Lehrkräfte bezüglich der Schülerleistungen so weit wie möglich vermieden werden sollen. Das wäre falsch, denn Schüler und Eltern brauchen bei Lerndefiziten freundliche und sachliche, aber auch klare und deutliche Rückmeldungen, damit sie entsprechend gegensteuern können und von schlechten Zeugnisnoten oder gar Klassenwiederholungen nicht überrascht werden.

### **Qualitätsmerkmal 1.6 – Schulklima**

Der PhV BW begrüßt den Anspruch „Das Schulklima beruht auf einer Schulkultur, in welcher die Schule als Lern- und Lebensraum wahrgenommen wird.“ Dieser Anspruch kann aber nur verwirklicht werden, wenn die Räumlichkeiten der Schule auch einen funktionalen und einladenden Lebensraum bieten. Die schulischen Räume müssen also ausreichend groß, freundlich und zweckmäßig möbliert, technisch modern ausgestattet, angenehm temperiert und belüftet sein usw. Hier muss der Referenzrahmen die Schulträger und das Land in die Pflicht nehmen.

## **Qualitätsstandard 1.6.2**

### **Gestaltung sozialer Beziehungen**

Der Anspruch „3. Physische und psychische Grenzverletzungen und Herabsetzung und Ausgrenzungen sind in Unterricht und Schule nicht toleriert, auch nicht im virtuellen Raum“ kann bezüglich des „virtuellen Raums“ nur erfüllt werden, wenn die Schulen beim Thema „Cybermobbing gegen Schüler und Lehrkräfte“ vom Dienstherrn aktiv unterstützt werden. Dies ist bisher nicht der Fall. So steht den Schulen seit vielen Jahren keine aktuelle schriftliche Handreichung zum Thema zur Verfügung und es gibt kein greifbares (auch juristisches) Unterstützungssystem der Kultusverwaltung diesbezüglich. In der Regel sind Schüler und Lehrkräfte bei Cybermobbing vielmehr in der Auseinandersetzung mit

Verursachern und Betreibern sozialer Plattformen auf sich allein gestellt. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Der Anspruch „Die positive Gestaltung von sozialen Beziehungen gelingt auf der Basis einer macht- und kultursensiblen und gewaltfreien Kommunikation“ ist unklar. Was ist z. B. mit „machtsensibel“ konkret gemeint? Dass Lehrkräfte Schülern aufgrund ihrer Weisungsbefugnis keine klaren Anweisungen geben dürfen, kann ja wohl nicht gemeint sein. Was bedeutet „kultursensible“ Kommunikation im Schulbereich?

### **Qualitätsstandard 1.6.3**

#### **Partizipation und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler**

Der PhV BW begrüßt diesen Qualitätsstandard, denn die in ihm formulierten Ziele tragen wesentlich zur Persönlichkeitsbildung und Demokratieerziehung bei. Die Einführung eines regelmäßigen „Klassenrats“ in der Unterstufe, der im Deputat der Lehrkräfte verankert ist, könnte hier eine wichtige Ergänzung darstellen, genauso wie die Teilnahme der Schulen an Programmen zur Persönlichkeitsentwicklung wie „Lion’s Quest“. Entsprechender Mehraufwand muss durch Anrechnungsstunden ausgeglichen werden.

### **Qualitätsstandard 1.6.4**

#### **Prävention und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler**

Selbstverständlich gilt für Lehrkräfte das Ziel: „Anzeichen von Sucht, Gewalt und Mobbing (auch im virtuellen Raum) werden nicht übersehen, sondern hinsichtlich der schulischen Interventionsmöglichkeiten professionell aufgegriffen.“ Das geht allerdings nur dann, wenn die Lehrkräfte keine übergroßen Lerngruppen von 28, 30 und mehr Schülern unterrichten und durch eine überhöhte Unterrichtsverpflichtung von 25 Wochenstunden an den Gymnasien keine Zeit haben, sich diesen Zielen zu widmen.

Deshalb müssen Klassengrößen und Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte deutlich reduziert werden, wenn diese Ziele des Referenzrahmen annähernd erreicht werden sollen.

Das Ziel „Schülerinnen und Schüler erfahren ihre Schule als sichere und gesundheitsförderliche Lebenswelt“ kann nur erreicht werden, wenn der Schulträger für entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten und gute Verpflegung sorgt. Die Schulträger müssen hier also in die Pflicht genommen werden – auch im Referenzrahmen.

### **Qualitätsmerkmal 1.7 - Erziehungs- und Ausbildungspartnerschaften**

Soweit eine Ausweitung der Zusammenarbeit der Lehrkräfte mit der Elternschaft oder außerschulischen Partnern erwartet wird, muss diese Mehrarbeit durch eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung oder Anrechnungsstunden ausgeglichen werden. Dies gilt für alle in diesem Standard definierten Ziele bzw. Aufgaben der Schule.

## **Qualitätsbereich 2 -**

### **Professionalität und Zusammenarbeit**

#### **Qualitätsmerkmal 2.1 - Professionelle Kompetenzen**

Der PhV BW unterstützt grundsätzlich folgenden Anspruch: „Fundierte fachliche, fachdidaktische sowie pädagogisch-psychologische Kompetenzen versetzen die Lehrpersonen in die Lage, dass sie bei einer heterogenen Schülerschaft Lehr- und Lernprozesse initiieren, die insbesondere den Anforderungen einer strukturierten Klassenführung, der kognitiven Aktivierung und der konstruktiven Unterstützung entsprechen. Dabei berücksichtigen sie neue Erkenntnisse aus der Bildungsforschung.“

Dieser Anspruch kann aber nur erfüllt werden, wenn die Qualität der Lehrerbildung im Referendariat nicht – wie zurzeit beabsichtigt – durch eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Referendare verschlechtert wird. Außerdem muss die Kürzung des Referendariats von zwei auf eineinhalb Jahre dringend rückgängig gemacht werden.

Darüber hinaus nützen die besten professionellen Voraussetzungen der Lehrkräfte wenig, wenn die schulischen Rahmenbedingungen durch zu große Klassen und eine zu hohe Unterrichtsverpflichtung die Lehrkräfte in den Burnout treiben.

Schließlich entsteht im Referenzrahmen der Eindruck, dass der Lernerfolg der Schüler komplett von der Professionalität der Lehrkräfte abhängt bzw. es allein in der Verantwortung der Lehrkräfte liegt, z. B. „zu ihren Schülerinnen und Schülern wertschätzende Beziehungen aufzubauen und sie im Entwicklungs- und Lernprozess konstruktiv zu unterstützen und zu beraten.“ Der entsprechende Erfolg beruht aber immer auf Gegenseitigkeit.

Es kann nicht oft genug betont werden, dass die grundsätzliche Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler ebenfalls Voraussetzung für den Bildungserfolg und eine „Bringschuld“ der Schüler ist und auch vom Elternhaus vermittelt werden muss. In diesem Sinne ist die „Erziehungspartnerschaft“ von Lehrern, Schülern und Eltern Voraussetzung für gutes Lernen.

#### **Qualitätsstandard 2.1.3**

##### **Kenntnisse im Umgang mit Heterogenität in der Schülerschaft**

Was ist mit folgendem Anspruch konkret gemeint: „Lehrpersonen vermögen Strukturen, Regeln und Verfahrensweisen auch hinsichtlich unbeabsichtigter Benachteiligungen und Ausgrenzungen zu überprüfen“? Dass Regeln nicht gleichermaßen für alle gelten? Wohl kaum. Was bedeutet es „mit widersprüchlichen Situationen flexibel und verantwortungsbewusst umzugehen“? Diese unklaren Ansprüche sollten konkretisiert und mit Beispielen illustriert werden, damit die Lehrkräfte wissen, worin die Ziele konkret bestehen und wie sie erreicht werden können. Wenn das nicht möglich ist, sollten man auf derart wolkige Zielbeschreibungen verzichten.



## **Qualitätsstandard 2.1.4**

### **Professionelle Haltung und Handlungskompetenz**

Die Ziele dieses Standards sollten in der Tat eine Selbstverständlichkeit darstellen. Zu „5. Die Lehrpersonen sind bereit, ihre Kompetenzen ständig zu erweitern und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und (informations-) technische wie auch gesellschaftliche Entwicklungen in ihrer Arbeit zu berücksichtigen“ ist zu bemerken, dass hier auch der Dienstherr gefordert ist, ein entsprechendes hochwertiges Fortbildungsprogramm anzubieten. Im Bereich der allgemeinbildenden Gymnasien betrifft dies insbesondere auch fachbezogene, fachwissenschaftliche Fortbildungsangebote.

Außerdem müssen die fortbildungswilligen Lehrkräfte von den Schulleitungen auch bereitwillig für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten vom Unterricht freigestellt werden.

Die Fortbildungsangebote dürfen schließlich auch nicht mehrheitlich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden, da diese von den Lehrkräften für die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Korrekturen und die sonstigen im Referenzrahmen definierten Aufgaben benötigt wird.

### **Qualitätsmerkmal 2.2 - Kooperationen der Lehrpersonen**

„Gegenseitiger Austausch und gegenseitige Unterstützung der Lehrpersonen und ggf. des weiteren Personals“ sind zweifellos wichtig. Das gilt für alle unter diesem Qualitätsmerkmal im Referenzrahmen aufgezählten Aufgaben. Aber diese erfordern vielfältige zusätzliche Besprechungen. Damit die Lehrkräfte dafür Zeit haben, brauchen sie Anrechnungsstunden oder eine Verringerung der Unterrichtsverpflichtung.

## **Qualitätsstandard 2.2.4**

### **Weiterentwicklung von Unterricht und Schule**

Zwar ist folgender Anspruch wünschenswert: „Lehrpersonen schließen sich zusammen, um durch gemeinsame Planung und evidenzbasierte Analyse von Unterrichtseinheiten ihre Lehrangebote wirksamer zu gestalten.“ Für die Weiterentwicklung des Unterrichts sind darüber hinaus aber wissenschaftliche, empirische Interventionsstudien des IBBW notwendig, deren Ergebnisse nicht nur einer Klasse oder Schule, sondern allen Schulen im Lande zugutekommen würden.

## **Qualitätsstandard 2.2.5**

### **Kooperation mit Partnern**

Auch an dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Lehrkräfte die für die Kooperation notwendigen Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden oder Deputatsreduktion bekommen müssen.

### **Qualitätsmerkmal 2.3 - Feedback und Reflexion**

Der PhV BW unterstützt grundsätzlich die Forderung, dass Lehrkräfte sich von den Schülern Rückmeldungen zu ihrem Unterricht einholen. Dies kann den Lehrkräften bei der

Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und bei der Weiterentwicklung ihres Unterrichts helfen.

Die Ergebnisse dieses Feedbacks müssen aber bei der Lehrkraft bleiben und dürfen nicht der Evaluation des Unterrichts durch Dritte oder der dienstlichen Beurteilung der Lehrkraft dienen. Denn sonst würden die Lehrkräfte in eine Abhängigkeit vom Wohlwollen der Schülerinnen und Schüler geraten, was den Lehr- und Erziehungsauftrag der Lehrkräfte belasten und gefährden würde.

Soweit solche Rückmeldungen elektronisch oder im Rahmen der datengestützten Schulentwicklung sogar zentral und elektronisch erhoben werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass die entsprechenden Daten nicht personenbezogen ausgewertet, sondern aggregiert und anonymisiert werden.

## **"Qualitätsbereich 3 - Führung und Management"**

### **"3.1 Organisatorische Leitung"**

Es fehlen hier wesentliche Aspekte wie "vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem ÖPR (Örtlichen Personalrat)" sowie "Einbeziehung und Mitbestimmung der schulischen Gremien GLK (Gesamtlehrerkonferenz) und Schulkonferenz".

#### **Qualitätsstandard 3.1.2**

##### **Verlässliche Abläufe**

Der PhV BW begrüßt den Anspruch: „Die Schulleitung sorgt für verlässliche und transparente Abläufe“. Hierzu gehört allerdings auch die Information des Kollegiums darüber, wie und nach welchen Kriterien die für besondere Aufgaben zur Verfügung stehenden Anrechnungstunden verteilt werden – worauf im Referenzrahmen hingewiesen werden sollte.

Verlässlichkeit und Transparenz von Abläufen können durch den Abschluss von Dienstvereinbarungen zwischen Schulleitungen und ÖPR gefördert werden. Dies sollte im Referenzrahmen erwähnt werden.

#### **Qualitätsstandard 3.1.3**

##### **Konferenzleitung**

Zu professioneller Konferenzleitung gehört auch die Beachtung der Konferenzordnung und der Respekt vor dem Votum der Konferenz. Dies sollte im Referenzrahmen Erwähnung finden.

#### **Qualitätsstandard 3.1.4**

##### **Delegation von Aufgaben**

Die Schulleitungen wurden in den letzten Jahren mit einer Fülle immer neuer Aufgaben überlastet. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass sie viele Aufgaben an

Abteilungsleitungen und im Extremfall an geeignete Lehrkräfte delegieren. Dafür brauchen die Schulleitungen aber dringend eine angemessene, signifikante Erhöhung der Leitungszeit, damit sie die mit Organisationsaufgaben befassten Lehrkräfte angemessen entlasten können. Die derzeit geplante geringfügige Aufstockung der Leitungszeit von zwei Stunden für ein mittleres Gymnasium ist völlig unzureichend.

Bei „3. Bei der Zuteilung der Aufgaben berücksichtigt die Beachtung von Eignung und Interessen Schulleitung Eignungen und Interessen der Personen“ sollte ergänzt werden: „Besondere schulische Aufgaben werden innerhalb des Kollegiums transparent ausgeschrieben, damit sich jede interessierte Lehrkraft für die Aufgabe bewerben kann.“ Alles andere würde das Vertrauen in die objektive Amtsführung der Schulleitung beeinträchtigen.

### **Qualitätsmerkmal 3.2 - Führungshandeln**

Nach „Die Schulleitung ist sich bewusst, dass ihre Grundhaltung und ihre Einstellung zu den Menschen und ihrer Arbeit die Schule prägen“ sollte ergänzt werden „Die Qualität des Führungshandelns bestimmt maßgeblich Arbeitszufriedenheit, Resilienz und Gesundheit der Lehrkräfte. Die Professionalität des Führungshandelns wird durch die Teilnahme an Führungsfortbildungen gestärkt.“ Der Dienstherr ist in der Pflicht, qualitativ hochwertige und auf den Referenzrahmen abgestimmte Führungsfortbildungen anzubieten.

Nach „Die Schulleitung steuert vorausschauend unter Berücksichtigung des Gesamtsystems die Entwicklung der Schule bei der Erfüllung ihres bildungspolitischen Auftrages“ sollte ergänzt werden: „Die Schulleitung bezieht ÖPR, GLK, Schulkonferenz, Elternbeirat und SMV gemäß den gesetzlichen Vorschriften (LPVG, Schulgesetz, Konferenzordnung) und im Rahmen einer transparenten, vertrauensvoll und partnerschaftlichen Zusammenarbeit in Steuerungsentscheidungen ein.“

Außerdem sollte ergänzt werden: „Die Schulleitung erstellt dienstliche Beurteilungen gemäß objektiver, transparenter, nachvollziehbarer Kriterien und bespricht die Beurteilungen mit den Lehrkräften.“

### **Qualitätsstandard 3.2.2**

#### **Problem- und Konfliktbearbeitung**

Es sollte ergänzt werden: „Die Schulleitung beachtet das Subsidiaritätsprinzip bei der Bearbeitung von Konflikten, d. h. sie reißt die Konfliktbearbeitung (z. B. zwischen Schülern und Lehrkräften oder Eltern und Lehrkräften) nicht an sich, sondern gibt den Betroffenen zunächst Zeit und Gelegenheit, den Konflikt möglichst bilateral zu lösen.

Außerdem schlägt der PhV BW folgende Ergänzung vor: „Bei Konflikten zwischen Lehrkräften und Schulleitung gibt die Schulleitung den Lehrkräften die Möglichkeit, sich zu Gesprächen mit der Schulleitung von einem Mitglied des ÖPR oder einer Kollegin bzw. einem Kollegen ihres Vertrauens begleiten zu lassen.“

### **Qualitätsstandard 3.2.3**

#### **Förderung von Motivation und Engagement**

Motivation und Engagement können nur dann gestärkt werden, wenn das Kollegium den Eindruck hat, dass die Schulleitungen die Bedürfnisse der Lehrkräfte wahrnimmt und – soweit möglich – berücksichtigt. Dieser Eindruck kann durch die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Schulleitung mit dem ÖPR und die Diskussion aller wichtigen Entscheidungen in der GLK maßgeblich gefördert werden – worauf der Referenzrahmen hinweisen sollte.

### **3.3 Personalentwicklung**

Fortbildung ist selbstverständlich von zentraler Bedeutung für die Professionalität der Lehrkräfte. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Lehrkräften durch die entsprechende Freistellung vom Unterricht die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungen gegeben werden muss.

Bei der schulinternen Auswahl von Teilnehmern zu Fortbildungen muss der ÖPR gemäß LPVG beteiligt werden – worauf im Referenzrahmen ausdrücklich hingewiesen werden sollte.

An dieser Stelle fehlen die Themen "Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes und vertrauensvolle Einbeziehung der BfC zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf" sowie "Umsetzung des Sozialgesetzbuches zur Inklusion chronisch Kranker und Schwerbehinderter und zur Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes" – beides wichtige Säulen der Personalentwicklung.

### **Qualitätsstandard 3.3.2**

#### **Berufliche Weiterentwicklung der Lehrpersonen**

Zu Punkt „3. Die Schulleitung hat ein transparentes Verfahren für regelmäßige Mitarbeitergespräche festgelegt, um die persönliche Situation der Lehrpersonen an der Schule partnerschaftlich zu reflektieren und die professionelle Weiterentwicklung der Lehrpersonen zu fördern“ ist zu betonen, dass es zurzeit keine gesetzliche Grundlage für „Mitarbeitergespräche“ im Schulbereich gibt.

In der VwV „Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ sind lediglich „Beratungsgespräche“ zu folgenden Themen vorgeschrieben: Qualität der unterrichtlichen, erzieherischen und außerunterrichtlichen Arbeit, individuelle Fortbildungsplanung, künftige berufliche Entwicklung, Arbeitsbedingungen und Arbeitszufriedenheit.“

Soweit diese „Beratungsgespräche“ zu „Mitarbeitergesprächen“ mit über die VwV hinausgehenden schulinternen Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden sollen, muss dies unter Beteiligung des ÖPR geschehen, worauf im Referenzrahmen hingewiesen werden sollte.

Bei Punkt „5. Die Schulleitung begleitet die nachhaltige professionelle Weiterentwicklung bei Bedarf durch Unterrichtsbeobachtung und Feedback“ sollte ergänzt werden: „Anlass und

Zielsetzung von Unterrichtsbesuchen der Schulleitung werden den Betroffenen transparent gemacht.“

### **Qualitätsstandard 3.3.3**

#### **Gesunderhaltung der Lehrpersonen**

Der PhV BW begrüßt die hier formulierten Ziele sehr. Maßgeblich für die Gesunderhaltung sind aber auch die sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen sowie die Belastung durch übergroße Klassen und eine zu hohe Unterrichtsverpflichtung der gymnasialen Lehrkräfte. Letzteres haben alle Arbeitszeit- und Belastungsstudien im Schulbereich eindrucksvoll gezeigt.

Hier sind aber nicht in erste Linie die Schulleitungen, sondern die Schulträger und der Dienstherr bzw. die Landesregierung gefordert, Rahmenbedingungen zu verbessern, Belastungen zu verringern, und so die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern.

Hierzu gehört auch eine substanzielle Verbesserung der Altersermäßigung der Lehrkräfte und die Einführung eines Altersteilzeitmodells für alle beamteten und angestellten Lehrkräfte (nicht wie derzeit nur für Schwerbehinderte).

#### **Qualitätsmerkmal 3.4 - Kooperation mit Partnern**

Die hier von der Schulleitung eingeforderten vielfältigen Aufgaben erfordern eine deutliche Erhöhung der Leitungszeit, damit einzelne Aufgaben delegiert und von geeigneten Mitgliedern des Schulleitungsteams oder geeigneten Lehrkräften übernommen werden können.

#### **Qualitätsbereich 4 - Datengestützte Qualitätsentwicklung**

Der PhV BW unterstützt grundsätzlich „effektive, evidenzbasierte Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse“, denn Schule darf nicht allein „aus dem Bauch heraus“ entwickelt werden. Soweit mit Evidenzbasierung allerdings eine Konzentration oder gar Reduktion des Bildungserfolgs auf Zahlen und Daten gemeint sein sollte, sieht der PhV BW die Gefahr, dass die Menschen, also Schüler und Lehrkräfte, zugunsten der Zahlen aus dem Blick geraten. Siehe hierzu die Pressemitteilung des PhV BW vom 1. März 2019 „Pressemitteilung des Philologenverbandes Baden-Württemberg (PhV BW) zum Qualitätskonzept des Kultusministeriums“ unter <https://www.phv-bw.de/pressemitteilung-des-philologenverbandes-baden-wuerttemberg-phv-bw-zum-qualitaetskonzept-des-kultusministeriums/>. Die dort beschriebenen Fehlsteuerungen samt Kontroll- und Machbarkeitswahn und Verengung des Bildungsbegriffs auf messbare Kompetenz-Items müssen vermieden werden.

## **Qualitätsmerkmal 4.1 - Grundlagen der Qualitätsentwicklung**

### **Qualitätsstandard 4.1.1**

#### **Pädagogische Grundsätze und Konzepte**

Bei „Die Schule hat auf ihre Situation und ihre Schülerschaft bezogene pädagogische Grundsätze abgestimmt und für alle am Schulleben Beteiligten transparent dokumentiert.“ ist zu ergänzen: „Die schulischen Gremien Schulkonferenz und GLK, ÖPR und SMV werden bei der Bestimmung der pädagogischen Grundsätze und Schwerpunktsetzungen einbezogen.“

Der PhV BW begrüßt, dass bei „4. Die Schule setzt sich bewusst mit ihren pädagogischen Grundsätzen auseinander und nimmt bei Bedarf innovative Impulse auf“ durch die Wendung „bei Bedarf“ einem Innovationswahn vorgebeugt wird, denn nicht alles, was neu ist, ist besser als das, was schon da war.

Evidenzbasierte Qualitätsentwicklung, z. B. durch die Befragung von Schüler- und Elternschaft oder Datenanalyse von Vergleichsstudien, ist sehr aufwändig, sodass hierfür die notwendigen Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden und Leitungszeit zur Verfügung stehen müssen.

#### **Qualitätsmerkmal 4.2 - Ziele und Entwicklungsmaßnahmen**

Bei „2. Die Priorisierung und Auswahl der Ziele ist transparent und abgestimmt“ sollte klargestellt werden „... mit den schulischen Gremien ÖPR, GLK und Schulkonferenz“.

Zu „4. Zur Bewertung der Zielerreichung sind konkrete Indikatoren und Sollwerte festgelegt, um eindeutige Aussagen zum Grad der Zielerreichung zu gewinnen“ ist zu bemerken, dass sich Bildungsqualität nicht abschließend in messbaren Daten und Zahlen erfassen lässt. Bildungserfolg sollte nicht auf den messbaren „Output“ reduziert werden.

Persönlichkeitsbildung lässt sich kaum (von der Schule) messen. Insofern ist „5. Es sind Methoden und Instrumente zur Messung der Zielerreichung bekannt und festgelegt.“ zu relativieren.

### **Qualitätsstandard 4.2.2**

#### **Maßnahmenfestlegung und Wirkungsüberprüfung**

Der PhV BW begrüßt den Hinweis, dass die der Schule „zur Verfügung stehenden Mittel“ begrenzt sind. Allerdings darf die Schule nicht auf Mangelverwaltung zurückgeworfen werden. Wenn die Schule dringenden Handlungsbedarf erkennt, für dessen Bewältigung zusätzliche Mittel des Landes oder Investitionen des Schulträgers erforderlich sind, muss der Schule ermöglicht werden, diesen Mehrbedarf gegenüber dem Land und der Kommune geltend zu machen.

#### **Qualitätsmerkmal 4.3 – Datengewinnung**

Regelmäßige Datenerhebung und Analyse sind sehr arbeitsaufwändig und stellen neue, zusätzliche Aufgaben für die Schule dar. Dieser Arbeitsaufwand muss, so weit wie möglich, durch die Nutzung digitaler und automatisiert auswertbarer Evaluationssysteme minimiert

werden. Dabei ist auf Datenschutz und Datensicherheit sowie Persönlichkeitsrechte von Schülern und Lehrkräften zu achten.

Solche Systeme dürfen auch nicht zur Leistungskontrolle durch die Schulleitung oder die Schulaufsicht missbraucht werden, denn sie dienen den Lehrkräften zur Weiterentwicklung ihres Unterrichts und können auch nur einen Teil des Bildungserfolgs abbilden. Für den erforderlichen Mehraufwand sind der Schule zusätzliche Anrechnungsstunden und Leitungszeit zur Verfügung zu stellen.

### **Qualitätsstandard 4.3.3**

#### **Evaluationsdurchführung**

Der PhV BW begrüßt ausdrücklich den Punkt „2. Die Rechte, Sicherheit und Würde der an der Evaluation Beteiligten werden gewahrt.“ Hier sollten explizit der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte gemäß DSGVO Erwähnung finden.

### **Qualitätsmerkmal 4.4 - Datenanalyse und Datennutzung**

Der Ansatz „Schulleitung und beteiligte Lehrpersonen analysieren und interpretieren Daten, um die Qualität von Unterricht und Schule auf dieser Grundlage zu überprüfen und weiterzuentwickeln“ greift zu kurz, denn Bildung in ihrer Gesamtheit kann, wie oben ausgeführt, nicht durch erhobene Daten in Gänze abgebildet werden. Schule kann deshalb nicht allein aufgrund von Datenanalysen weiterentwickelt werden.

#### **Qualitätsstandard 4.4.1**

##### **Analyse des Datenblatts**

Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das Datenblatt kein umfassendes Abbild der Bildungsqualität der Schule liefern kann. Insofern muss seine Bedeutung relativiert werden.

Zu „2. Auf Grundlage der Datenanalyse werden Handlungsbedarfe identifiziert und mögliche Konsequenzen abgeleitet“ ist folgendes zu bemerken: Daten zeigen zwar womöglich Defizite auf, können aber keinen Aufschluss darüber geben, welche Maßnahmen „bessere“ Daten produzieren würden. Wenn Evidenzbasierung zuende gedacht wird, müssen an der Schule Interventionsstudien samt der Bildung von Kontrollgruppen durchgeführt werden, um die Wirkung bestimmter Maßnahmen zu überprüfen. Dergleichen kann die Schule nicht leisten – hier das IBBW gefordert.

#### **Qualitätsstandard 4.4.2**

##### **Analyse von weiteren Kennzahlen und Evaluationsergebnissen**

Hier muss erneut vor Datenhuberei gewarnt werden: Schule ist kein Industriebetrieb, dessen Produktionsabläufe im Sinne eines datengestützten Controllings optimiert werden können. Bildung ist keine industrielle Produktion, die sich komplett in kontrollier- und optimierbaren Daten abbilden ließe. Die Fixierung auf zu optimierende Daten kann zu einer „Planerfüllungsmentalität“ und fatalen Fehlsteuerungen führen, wenn es darum geht, vordergründig „bessere Zahlen“ zu liefern (z. B. Noten, Wiederholerquoten,

Zufriedenheitsindikatoren und dergleichen), der Mensch, d. h. der Schüler, und die eigentlichen Erziehungs- und Bildungsziele dabei aber aus dem Blick geraten.

### **Qualitätsstandard 4.4.3**

#### **Ableitung neuer Zielsetzungen**

Das Engagement der Schulgemeinschaft für die Zielsetzungen der Schule hängt von Transparenz und Partizipation bei der Festlegung und Priorisierung der „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ ab. Deshalb müssen die Lehrkräfte bei deren Festlegung und Priorisierung beteiligt werden, indem die Ziele in der GLK und mit dem ÖPR abgestimmt werden.

Der PhV BW begrüßt den Hinweis auf die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen, betont hier aber erneut, dass bei begründetem besonderem Bedarf von der Schule auch zusätzliche Ressourcen von Schulträger und Land angefordert werden können müssen.

#### **Ergebnisse**

##### **A. Lern- und Bildungserfolge**

Grundsätzlich streben natürlich alle Lehrkräfte im Rahmen ihrer Möglichkeiten danach, die im Bildungsplan für die Schüler definierten Erziehungs- und Bildungsziele zu erreichen. Es sollten im Referenzrahmen in geeigneter Weise verdeutlicht werden, dass der Erfolg in diesem Bestreben nicht allein von der Schule und den Lehrkräften abhängt, sondern Schüler und Eltern ihren Anteil dazu beitragen müssen.

##### **A.1. Fachliche Kompetenzen**

Der PhV BW weist an dieser Stelle erneut darauf hin, dass sich nicht alle fachlichen Kompetenzen mit Item-basierten und kompetenzorientierten Test zahlenmäßig erfassen lassen. Dies mag für Basiskompetenzen zutreffen, nicht aber für komplexe Fähigkeiten wie Problemorientierung, Analysekompetenz oder Persönlichkeitsentwicklung. Insofern lässt sich der Bildungserfolg – zumal am allgemeinbildenden Gymnasium – nicht annähernd komplett durch Datenerhebung abbilden.

##### **A.3. Persönlichkeitsbildung**

Bezüglich der Persönlichkeitsbildung wird hier noch einmal auf die Bedeutung von Demokratieerziehung hingewiesen: Schule muss den Schülern helfen, sich zu verantwortungsbewussten, solidarischen Bürgern zu entwickeln, die sich mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft identifizieren.

##### **A.4. Übergänge**

„Die Schülerinnen und Schüler erfahren an der Schule für ihre Bildungsbiografie gelungene Übergänge und Anschlüsse“: Das ist zu hoffen, kann aber von der Schule nicht garantiert werden und liegt nicht in der alleinigen Verantwortung der Lehrkräfte, sondern auch in derjenigen der Schüler und Eltern.



## **B. Bildungs- und Chancengerechtigkeit**

### **B.1. Teilhabe an Bildung, Gesellschaft und Kultur**

„Alle Schülerinnen und Schüler haben teil an qualitativ hochwertiger Bildung und können ihr Potenzial voll entfalten“: Auch das ist zu hoffen, aber die volle Entfaltung des Schülerpotenzials liegt nicht nur in der Verantwortung der Lehrkräfte, sondern auch der Schüler und Elternhäuser.

Dass Lehrkräfte Noten diskriminierungsfrei vergeben, versteht sich von selbst.

Dass Schülerinnen und Schüler „gleichermaßen an Bildungsangeboten aus den Bereichen Kultur, Sport und Wissenschaft teil[nehmen]“ ist wünschenswert, kann vom einzelnen Schüler kaum erzwungen werden, denn die Intensität der Teilnahme an schulischen Bildungsangeboten hängt von kaum oder gar nicht beeinflussbaren Faktoren wie Neigung, Interesse und Veranlagung ab.

Dass die Schule „Integrations- und Inklusionserfolge“ vorweisen kann, ist zu hoffen, aber nicht in jedem Einzelfall zu verwirklichen.

## **C. Zufriedenheit und Wohlbefinden**

### **C.1. Zufriedenheit und Wohlbefinden der Schülerschaft**

Selbstverständlich teilt der PhV BW die Zielvorstellung: „Die Schülerinnen und Schüler erleben die Schule als eine sichere und lernförderliche Umgebung, erfahren sich als wertgeschätzte, integrierte Mitglieder einer Gemeinschaft und beurteilen die Schule als positiven und sozialen Lernort.“ Doch auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass Neid, Aggression, Mobbing, Misserfolgserlebnisse usw. zwar nach Kräften minimiert, aber von Schule und Lehrkräften nicht völlig ausgeschlossen werden können.

### **C.2. Arbeitszufriedenheit und Wohlbefinden der Lehrpersonen**

Der PhV BW begrüßt, dass Arbeitszufriedenheit und Wohlbefinden der Lehrkräfte als wichtiges Ziel definiert werden. Gute Indikatoren hierfür, die ergänzt werden sollten, sind die „vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schulleitung und Personalvertretung“ sowie die „Ergebnisse der Befragungen zur psychosozialen Gesundheit (COPSOQ)“ sowie der Krankenstand.

### **C.3. Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der schulischen Arbeit**

Die Zufriedenheit der Elternschaft ist selbstverständlich anzustreben. Zu einer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ gehören neben kooperationswilligen Lehrkräften allerdings auch ebenso kooperative Eltern.

### **C.4. Zufriedenheit der externen Partner mit der schulischen Arbeit**

Selbstverständlich sollen externe Partner, z. B. Wirtschaftsbetriebe im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung, die Zusammenarbeit mit der Schule positiv erleben. Allerdings sollte die Schule – jedenfalls das allgemeinbildende Gymnasium – sich nicht in erster Linie an den

Bedürfnissen der Wirtschaft, sondern an dem Ziel der umfassenden Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Schüler orientieren.

### **Schlussbemerkung**

Es zeichnet sich angesichts der genannten Kritikpunkte und Anregungen insgesamt jetzt schon einiger Verbesserungs-, Ergänzung und Weiterentwicklungsbedarf des Referenzrahmens ab. Insofern ist es gut, dass in der Präambel das Ziel festgeschrieben ist, den Referenzrahmen „in gewissen zeitlichen Abständen“ zu überprüfen und zu aktualisieren. Allerdings sollten hier feste Evaluationsintervalle definiert werden, damit die Weiterentwicklung nicht der Beliebigkeit überlassen bleibt.

Auch sollte klargestellt werden, dass der Referenzrahmen wissenschaftlich evaluiert und aufgrund dieser empirischen Evaluation weiterentwickelt wird – und nicht etwa wegen neuer pädagogischer Modetrends.

Außerdem ist anzumerken, dass den Schulen mit dem Referenzrahmen in der Summe extrem ehrgeizige Ziele gesetzt werden. Diese bringen eine Fülle von zusätzlichen (auch außerunterrichtlichen) Aufgaben für die Lehrkräfte und Schulleitungen mit sich (man denke nur an die außerunterrichtlichen Kooperationen, die neuen Aufgaben im Rahmen der datengestützten Schulentwicklung usw.). Da die dafür notwendigen Ressourcen in Form von Anrechnungsstunden in der Vergangenheit stark gekürzt wurden, müssen diese Kürzungen umgehend zurückgenommen und die Ressourcen - auch die Leitungszeit der Schulleitungen - erheblich aufgestockt werden.

Insofern müssen Schulträger und Schulverwaltung bzw. Landesregierung ihren Teil zur Erfüllung des Referenzrahmens beitragen, indem Sie den Schulen die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Andernfalls ist nicht zu erwarten, dass die Schulen die vielfältigen Anforderungen des Referenzrahmens erfüllen können.

Ein Punkt "Qualität und Effizienz von Schulverwaltung, Schulaufsicht und Bildungspolitik" fehlt im Übrigen komplett im vorgelegten Referenzrahmen. Qualität in diesen Bereichen ist aber die Grundvoraussetzung für ein leistungsstarkes Bildungswesen, sollte also Teil des Referenzrahmens sein und ausdrücklich erwähnt werden.